

## Alkoholsteuergesetz

Rechtsabteilung, Landwirtschaftskammer Oberösterreich  
Stand: 2023-08



# Inhaltsverzeichnis

Landwirtschaftliche Abfindungsbrennerei und Verschlussbrennerei mit eingeschränkter Anlagensicherung.....	3
1. Allgemeines.....	3
1.1. Steuergegenstand .....	3
2. Die abfindungsweise Herstellung von Alkohol.....	3
2.1. Der Begriff der Abfindung .....	3
2.2. Verkehrsbeschränkungen.....	3
2.3. Alkoholbildende Stoffe .....	4
2.4. Ausbeutesätze .....	5
2.5. Brenngerät .....	6
2.6. Zulassung von Brenngeräten.....	6
2.7. Abfindungsanmeldung .....	6
2.8. Selbstberechnung und Fälligkeit der Alkoholsteuer .....	8
2.9. Jährliche Erzeugungsmengen .....	9
2.10. Brenndauer und Brennfrist.....	9
2.11. Hausbrand .....	10
2.12. Das 300 l A Brennrecht.....	12
2.13. Überwachungsbuch .....	13
2.14. Steuersätze .....	13
2.15. Meldepflicht.....	13
2.16. Behörden .....	13
3. Verschlussbrennereien mit eingeschränkter Anlagensicherung .....	14

# Landwirtschaftliche Abfindungsbrennerei und Verschlussbrennerei mit eingeschränkter Anlagensicherung

## 1. Allgemeines

Die Herstellung von Branntwein erfolgt entweder im Abfindungswege, wobei Sonderbestimmungen für den Hausbrand bestehen, oder in Verschlussbrennereien, wobei die „Verschlussbrennerei mit eingeschränkter Anlagensicherung“ einen Mischtyp zwischen Abfindungs- und Verschlussbrennerei darstellt.

Grundlage für die Alkoholbesteuerung ist das Alkoholsteuergesetz 2022 - AlkStG 2022.

### 1.1. Steuergegenstand

Der Alkoholsteuer (Verbrauchssteuer) unterliegen Alkohol und alkoholhaltige Waren (Erzeugnisse) die im Steuergebiet hergestellt oder in das Steuergebiet eingebracht werden.

Steuergebiet ist das gesamte Bundesgebiet mit Ausnahme der Gemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg).

## 2. Die abfindungsweise Herstellung von Alkohol

### 2.1. Der Begriff der Abfindung

Bei der Herstellung von Alkohol unter Abfindung werden selbstgewonnene alkoholbildende Stoffe auf einem zugelassenen einfachen Brenngerät verarbeitet.

Das Wesensmerkmal der abfindungsweisen Alkoholherstellung besteht darin, dass die Alkoholmenge (Abfindungsmenge) und der zum Herstellen der Abfindungsmenge erforderliche Zeitraum (Brenndauer) durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen pauschal aufgrund von Durchschnittswerten bestimmt werden.

### 2.2. Verkehrsbeschränkungen

Der unter Abfindung hergestellte Alkohol darf nur an folgende Personen veräußert werden:

- Letztverbraucher durch Ausschank oder in Kleingebinden (Gefäße bis 2 l) mit einem deutlich sichtbaren Vermerk, dass der Inhalt unter Abfindung hergestellt worden ist
- Gast- und Schankgewerbetreibende (ebenfalls in Kleingebinden mit Abfindungsvermerk) zur Weiterveräußerung durch Ausschank im Gast- und Schankbetrieb
- Inhaber eines Alkoholagars

Weiters ist es dem Abfindungsberechtigten verboten, abfindungsweise hergestellten Alkohol außerhalb des Steuergebietes zu verbringen oder verbringen zu lassen.

Das Liefern oder Lieferlassen von abfindungsweise hergestelltem Alkohol durch den Abfindungsberechtigten außerhalb des Steuergebietes ist daher verboten.

Bei Verletzung der Verkehrsbeschränkungen gilt der gesamte in der zugehörigen Abfindungsanmeldung angemeldete Alkohol als gewerblich hergestellt.

**Beachte:** Seit 1. Jänner 2022 gilt außerdem, dass steuerfrei hergestellter Hausbrand (aus selbstgewonnenen Obststoffen und Beeren) nicht mehr entgeltlich an Dritte weitergegeben (verkauft) werden darf. Siehe Details unter Punkt 2.11. Hausbrand.

### 2.3. Alkoholbildende Stoffe

Im Wesentlichen dürfen folgende selbstgewonnene Stoffe gebrannt werden:

- Früchte heimischer Arten von Stein- und Kernobst, Beeren, Wurzeln, Getreide und Halmrüben, die der Verfügungsberechtigte als Eigentümer, Pächter oder Nutznießer einer Liegenschaft geerntet hat.
- Wildwachsende Beeren und Wurzeln, die der Verfügungsberechtigte gesammelt hat oder in seinem Auftrag sammeln ließ.
- Produkte, die dem Weingesetz unterliegen, wie z.B. Trauben und Obstwein.
- Sonderregeln für den Getreidebrand  
Seit 1. Jänner 2022 ist die Herstellung von Alkohol aus Getreide (und Halmrüben) grundsätzlich nur jenen Verfügungsberechtigten gestattet, deren **Betriebssitz im Berggebiet** gem. § 23 Abs. 2 Z 2 lit. a der GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung, BGBl. II Nr. 403/2022 liegt **und nicht genügend andere alkoholbildende Stoffe zur Verfügung stehen**.

Unter "Berggebiete" fallen Gemeinden der Kategorie 3: [Anhang 8.13.1.a Benachteiligtes Gebiet ab Antragstellung 2019.pdf \(bmlrt.gv.at\)](#)

Jene Verfügungsberechtigten, die nach Inkrafttreten des Alkoholsteuergesetzes 2022 und vor dem 1. Jänner 2022 aufgrund der in dieser Zeit geltenden gesetzlichen Vorgaben zulässigerweise Alkohol aus Getreide unter Abfindung hergestellt haben oder dazu berechtigt waren, können nun auch nach dem 1. Jänner 2022 (weiterhin) Alkohol aus Getreide unter Abfindung produzieren, auch wenn deren Betriebssitz nicht im gesetzlich definierten Berggebiet (siehe oben) liegt. Die Voraussetzung, dass dem Betriebsinhaber nicht genügend andere alkoholbildende Stoffe zur Verfügung stehen, muss jedenfalls vorliegen.

"Flachlandbauern" dürfen nur dann Getreide brennen, wenn sie zwischen 1990 und 1994 (innerhalb von fünf Jahren vor dem 1. Jänner 1995) nachweislich Alkohol unter Abfindung aus Getreide hergestellt haben. Den erforderlichen Nachweis müssen die Abfindungsbrenner gegenüber der Behörde selber erbringen können.

- Zukauf von alkoholbildenden Stoffen  
Abfindungsberechtigte, die über ein 300 Liter Alkohol Brennrecht (= 300 l A) verfügen und bis einschließlich 31. Dezember 1994 alkoholbildende Stoffe zukaufen durften, behalten das Zukaufsrecht (auch nach dem 1. Jänner 1995).
- Sonstige alkoholbildende Stoffe  
Topinambur, Edelkastanie, Kürbis, Honig und sonstige nicht in der Abfindungsverordnung aufgezählte alkoholbildende Stoffe dürfen nur in Verschlussbrennereien verar-

beitet werden.

#### 2.4. Ausbeutesätze

Die nachfolgenden Ausbeutesätze beziehen sich auf jeweils 100 l zur Destillation aufbereitete alkoholbildende Stoffe und Obstweine.

	I A
1. Äpfel, Birnen	3
2. Sonstiges Kernobst	2
3. Zwetschken, Pflaumen, Mirabellen	5,5
4. Kirschen, Weichseln	5
5. Schlehen, Kornelkirschen	2
6. Sonstiges Steinobst	3
7. Wacholderbeeren, Vogelbeeren	1,5
8. Hagebutten	2
9. Sonstige Beeren	2
10. Weintrauben	4,5
11. Traubenwein	10
12. Sonstiger Obstwein aus in Z 1 bis 9 genannten Stoffen	6
13. Obstweinhafe und Traubenweinhafe, flüssig	3
14. Obstweinhafe und Traubenweinhafe, gepresst	2
15. Treber und Trester	2,5
16. Meisterwurz, Enzianwurzeln	2
17. Halmrüben	2
18. nicht selbstgewonnene Äpfel, Birnen und nicht selbstgewonnenes Kernobst	3,6

#### Ausbeutesatz bei Most:

Bei Most (Obstwein) gilt ein fixer Ausbeutesatz von 6 l A pro 100 l Obstwein.

Wahlweise ist die Vorlage eines Untersuchungszeugnisses einer anerkannten inländischen Untersuchungsanstalt möglich.

Autorisierte Untersuchungsstellen in Oberösterreich sind im Anhang aufgelistet.

Als Alkoholausbeute gilt dann der nachweislich festgestellte Alkoholgehalt (Volumenkonzentration in Prozent) vermindert um höchstens zwei Prozentpunkte. Die Ausbeutesätze laut Verordnung (z.B. Äpfel und Birnen 3 %, Weintrauben 4,5 %) dürfen nicht unterschritten werden.

Beispiel a) 500 l Most aus Äpfel oder Birnen

Ausbeutesatz 6 % ergibt 30 l Alkohol

Alkoholsteuer:  $6,48 \text{ €} \times 30 \text{ l} = 194,40 \text{ €}$

Beispiel b) 500 l Most aus Äpfel oder Birnen

Alkoholgehalt 6 % lt. Untersuchungszeugnis

Alkoholausbeute: 6 % - 2 Prozentpunkte = 4 % ergibt 20 l Alkohol

Alkoholsteuer:  $6,48 \text{ €} \times 20 \text{ l} = 129,60 \text{ €}$

### **Ausbeutesatz bei Getreide:**

Für 100 kg Getreide gilt eine Ausbeute von 24 l A.

### **2.5. Brenngerät**

Zum Herstellen von Alkohol sind nur einfache Brenngeräte erlaubt. Darunter versteht man eine Vorrichtung zur Herstellung von Alkohol, die aus einer Heizung, einer Brennblase, einem Helm, einem Geistrohr und einer Kühleinrichtung besteht.

Weitere Voraussetzungen sind, dass ein kontinuierlicher Betrieb nicht möglich ist, der Rauminhalt der Blase 150 Liter nicht übersteigt, zum Entleeren der Brennblase keine anderen Einrichtungen vorhanden sind als ein Ablasshahn oder eine Kippvorrichtung. Die Brennblase und der Helm dürfen keine anderen Öffnungen als Füllöffnungen und Öffnungen zum Geistrohr und zum Ablasshahn haben, können aber ein Schauglas aufweisen.

Unschädlich sind folgende Sondereinrichtungen: Wasserbad bis 0,5 bar, Ablasshahn oder Kippvorrichtung, Rührwerk, Dampfüberleitungsrohr, Öl-, Gas- oder Elektroheizung, Ölbad, Verstärkungsanlagen, die aus nicht mehr als drei Destillationsstufen (Böden) und einem Dephlegmator (Verstärker) bestehen.

### **2.6. Zulassung von Brenngeräten**

Der Antrag auf Zulassung eines einfachen Brenngerätes ist durch dessen Eigentümer beim **Zollamt Österreich** schriftlich einzubringen.

Der Antrag hat den Namen, die Anschrift des Antragstellers und den Aufbewahrungsort zu enthalten. Des Weiteren sind ein Aufriss, eine Beschreibung des einfachen Brenngerätes sowie die Unterlagen für den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Angaben anzuschließen.

Der Erwerb, die Herstellung oder die Veräußerung einer "Alkoholerzeugungsanlage" mit mehr als zwei Raumliter Inhalt ist dem Zollamt Österreich innerhalb einer Woche anzuzeigen.

### **2.7. Abfindungsanmeldung**

Die Abfindungsanmeldung hat **grundsätzlich elektronisch zu erfolgen**.

Fehlen die technischen Voraussetzungen zur Übermittlung im elektronischen Weg, **kann** die Anmeldung auch papiermäßig erfolgen. Amtliche Vordrucke und Muster sind zu verwenden.

### **Elektronische Abfindungsanmeldung über FinanzOnline**

#### **Anmeldeverfahren FinanzOnline**

FinanzOnline ist das elektronische Datenübertragungsverfahren der Finanzverwaltung auf Internetbasis. Landwirte können sich persönlich bei jedem Finanzamt anmelden (Formular FON 1, Lichtbildausweis und gegebenenfalls Übergabevertrag).

Mit der Anmeldung erhält der Landwirt eine Zugangskennung (Teilnehmer-ID, Benutzer-ID und PIN) mit der er auch persönliche Daten ändern und das Steuerkonto abfragen kann. FinanzOnline kann unter [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at) aufgerufen werden.

Bei der elektronischen Übermittlung werden die Steuererklärungen am Bildschirm ausgefüllt und online übermittelt. Informationen zu FinanzOnline sind direkt auf der Homepage des Finanzministeriums bzw. unter der Telefonnummer +4350233790 (Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr) erhältlich.

### Elektronische Abfindungsanmeldung

Die Abfindungsanmeldung über FinanzOnline hat ausschließlich in der Anwendung „EKA (Abfindungsanmeldung)“ – erreichbar über den Link „Verbrauchssteuern“ (auf der Startseite ganz unten) – zu erfolgen.



Es ist nicht zulässig, die Abfindungsanmeldung über FinanzOnline in anderer Form als über „EKA (Abfindungsanmeldung)“ zu übermitteln. Die Anmeldung würde dann als nicht ordnungsgemäß eingereicht gelten und ein anschließend durchgeführtes Brennverfahren hätte abgaben- und strafrechtliche Folgen.

**Beachte:** Bei der Anmeldung sind nun auch verpflichtend das Geburtsdatum und der vollständige Name des Brenngeräteehes (Nachname und Vorname/n) anzuführen (Eingabe in Suchmaske). Wichtig ist dies in all jenen Fällen, in denen es sich um ein gemeinschaftlich genutztes Brenngerät handelt (Zurverfügungstellung der Daten von einem der Eigentümer) oder wenn ein Abfindungsberechtigter eigene Obststoffe auf einem fremden Brenngerät brennt.

Die Anmeldung zur Alkoholherstellung kann über FinanzOnline jederzeit eingereicht werden. Der frühest mögliche Brennbeginn ist jedoch fünf Stunden nachdem das Zollamt Österreich innerhalb seiner Öffnungszeiten von der Anmeldung Kenntnis erlangt hat. Als Öffnungszeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) zwischen 8 und 14 Uhr.

Beispiele:

- Anmeldung am Freitag 18 Uhr;  
frühestmögliche Kenntnisnahme durch das Zollamt nächstfolgender Montag (sofern kein Feiertag) 8 Uhr;  
frühestmöglicher Brennbeginn: Montag 13 Uhr

- Anmeldung am Dienstag (kein Feiertag) 13 Uhr;  
frühestmögliche Kenntnisnahme durch das Zollamt Dienstag 13 Uhr;  
frühestmöglicher Brennbeginn: Dienstag 18 Uhr

Bei elektronischer Anmeldung gilt die Bewilligung als erteilt, wenn das Zollamt Österreich nicht bis zu Beginn der Brennfrist den Antrag mittels elektronisch übermittelter Nachricht oder auf eine andere Weise abweist. Der Antragsteller soll sich daher vor Brennbeginn über eine etwaige elektronische Abweisung (E-Mail-Nachricht) informieren.

### **Anmeldung mittels Formular**

Zur Abfindungsanmeldung sind folgende Formulare zu verwenden:

- VSt 3 Erfassung der Grunddaten / Änderung der Grunddaten
- VSt 4 Anmeldung zur Alkoholherstellung
- VSt 5 Anzeige einer Reinigung

Die Formulare sind als Ausfüll- und Druckversion unter [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at) verfügbar (außer Formular VSt 4 – Bei Fragen kann direkt mit dem Zollamt Österreich unter folgender Telefonnummer +4350233560 Kontakt aufgenommen werden.). Die Formulare VSt 20 (Abfindungsanmeldung) und VSt 8 (Reinigungsanzeige) gelten seit 1. Juli 2006 nicht mehr.

Bei persönlicher Einbringung beim Zollamt Österreich bzw. bei Übermittlung per Post ist der Vordruck VSt 4 vollständig auszufüllen und dem Zollamt Österreich zu übermitteln.

**Beachte:** Im VSt 4 sind nun auch verpflichtend das Geburtsdatum und der vollständige Name des Brenngeräteeigentümers (Nachname und Vorname/n) anzuführen. Wichtig ist dies in all jenen Fällen, in denen es sich um ein gemeinschaftlich genutztes Brenngerät handelt (Zurverfügungstellung der Daten von einem der Eigentümer) oder wenn ein Abfindungsberechtigter eigene Obststoffe auf einem fremden Brenngerät brennt.

Die Abfindungsanmeldung muss mindestens fünf Werktage vor Brennbeginn beim Zollamt Österreich eingebracht werden.

Eine Bewilligung gilt als erteilt, wenn das Zollamt Österreich nicht innerhalb von drei Tagen nach fristgerechter Anmeldung einen abweisenden oder berichtigenden Bescheid erlässt.

Die Abfindungsanmeldung kann **nach vorheriger Terminvereinbarung** auch persönlich beim Zollamt Österreich eingebracht werden. Mit Zustimmung des Zollamtes kann unverzüglich nach Abgabe der Anmeldung mit der Herstellung von Alkohol unter Abfindung begonnen werden.

Das Formular VSt 3 (Erfassung der Grunddaten) ist zusätzlich auszufüllen, wenn erstmalig ein Brennvorgang angemeldet wird, bzw. wenn sich die bereits erfassten Grunddaten seit dem letzten Brennvorgang geändert haben.

## **2.8. Selbstberechnung und Fälligkeit der Alkoholsteuer**

Der Abfindungsberechtigte hat die auf die Abfindungsmenge entfallende Steuer selbst zu berechnen und den Steuerbetrag bereits in der Abfindungsanmeldung anzugeben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Brennvorganges.



Der errechnete Steuerbetrag ist bis zum 25. des auf das Entstehen der Steuerschuld folgenden Kalendermonats beim Zollamt Österreich zu entrichten.

Die in Abhängigkeit von den Haushaltsangehörigen zustehende steuerfreie Alkoholmenge ist (von den ersten 100 Liter zu 6,48 Euro) vor Berechnung der Steuer abzuziehen.

**Hinweis:** Die Zahlung muss „unbar“ erfolgen, damit ein **Erlagschein** mit der vorgeschriebenen Alkoholsteuer an die angegebene Adresse geschickt wird.

## 2.9. Jährliche Erzeugungsmengen

- Grundsätzlich darf der Abfindungsberechtigte in einem Kalenderjahr 100 Liter Alkohol "I A" steuerbegünstigt (6,48 Euro pro l A) erzeugen. Darüber hinaus ist er berechtigt, jährlich weitere 100 Liter Alkohol zu einem höheren Steuersatz (10,80 Euro pro l A) herzustellen.
- Jene Landwirte, die bis zum 31. Dezember 1994 über ein 300 Liter Brennrecht verfügt haben, dürfen auch nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes am 1. Jänner 1995 ihr Brennrecht weiterhin in vollem Umfang (300 l A) ausüben. Ein jährliches Zusatzkontingent von 100 Liter Alkohol zum erhöhten Steuersatz (10,80 Euro pro l A) besteht auch für die 300 l A Brenner, sodass diese insgesamt 400 l A herstellen dürfen.

## 2.10. Brenndauer und Brennfrist

Die Brenndauer (das ist die erforderliche Zeit zur Herstellung von Alkohol in Stunden) ist auf eine Folge von Tagen gleichmäßig zu verteilen. Der erste und letzte Tag sind von dieser Regelung ausgenommen.

Unter Brennfrist (tägliche Brennzeit) versteht man den Zeitraum, innerhalb welchem an einem Tag Alkohol hergestellt wird. Die Brennzeit ist frei wählbar (0 bis 24 Uhr) und muss regelmäßig (gleichbleibende Stundenanzahl und Zeit) auf eine Folge von Tagen verteilt werden.

Das einfache Brenngerät darf vor Beginn der Brennfrist nicht befüllt und muss vor Ablauf der Brennfrist entleert sein.

### **Berechnung der Brenndauer:**

Die Brenndauer wird berechnet, indem die angemeldete Maischemenge in Hektoliter mit der (für das anzuwendende Herstellungsverfahren und das verwendete einfache Brenngerät) maßgeblichen Konstante multipliziert wird.

Bruchteile einer Stunde sind auf volle Stunden aufzurunden.

Bei Zulassung eines einfachen Brenngerätes einer nicht bekannten Brenngerätetype ist ein Probetrieb zur Ermittlung der Brenndauer durchzuführen.

### Konstanten zur Ermittlung der Brenndauer:

**Brenndauer = angemeldete Maischemenge in Hektoliter x Konstante**

Füllraum der Brennblase in Liter	Konstante A	Konstante B
	Brennverfahren Roh- und Feinbrand	Dreiviertelbrennen, Verstärkungsanlagen
bis 10	43,3	27,2
20	22,1	13,9
30	15,0	9,4
40	11,5	7,2
50	9,4	5,9
60	7,9	5,0
70	6,9	4,4
80	6,2	3,9
90	5,6	3,5
100	5,1	3,2
110	4,7	3,0
120	4,4	2,8
130	4,1	2,6
140	3,9	2,5
150	3,7	2,3

Bruchteile einer Stunde sind auf volle Stunden aufzurunden!

Unabhängig von der Art des Brennverfahrens ist bei Brenngeräten mit Verstärkungsanlagen die **Konstante B** anzuwenden.

#### **2.11. Hausbrand**

Vom Alkohol, der im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in einem Jahr unter Abfindung hergestellt wird, sind als Hausbrand für den abfindungsberechtigten Landwirt (einschließlich Ehepartner) 15 Liter Alkohol und für jeden Haushaltsangehörigen, der zu Beginn des Kalenderjahres das 19. Lebensjahr vollendet hat,

- 6 Liter Alkohol bis zu einer Höchstmenge von 50 Liter Alkohol, wenn der land- und forstwirtschaftliche Betrieb in den Bundesländern Tirol oder Vorarlberg gelegen ist,
- 3 Liter Alkohol bis zu einer Höchstmenge von 27 Liter Alkohol, wenn der land- und forstwirtschaftliche Betrieb in einem anderen Bundesland gelegen ist, bestimmt.

Landwirt im Sinne des Gesetzes ist, wer einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb als selbständige Wirtschaftseinheit allein oder zusammen mit Haushaltsangehörigen bewirtschaftet und daraus seinen und den Lebensunterhalt seiner Familie zumindest zu einem erheblichen Teil bestreitet. Darüber hinaus muss der abfindungsberechtigte Landwirt seinen Wohnsitz am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, der den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen darstellt, haben.

Als Haushaltsangehörige gelten

- andere Angehörige als Ehegatten oder eingetragene Partner, die die Voraussetzungen für Dienstnehmer erfüllen (z.B. mitarbeitende volljährige Kinder) oder für deren Rechnung der land- und forstwirtschaftliche Betrieb auch geführt wird.
- Dienstnehmer, die ohne Unterbrechung mindestens sechs Monate im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind.
- Personen, denen der Abfindungsberechtigte aufgrund eines land- und forstwirtschaftlichen Übergabevertrages ein höchstpersönliches Wohnungsgebrauchsrecht (Wohnrecht) eingeräumt hat,

wenn die genannten Personen mit dem Abfindungsberechtigten am Sitz des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im gemeinsamen Haushalt leben und nicht (selbst) zur Herstellung von Alkohol unter Abfindung zugelassen sind.

**Seit 1. Jänner 2022 gilt folgendes:** Gemäß § 4 Abs. 2 Z 5 AlkStG 2022 ist Hausbrand (§ 70 AlkStG 2022) nur steuerbefreit, wenn dieser unter Abfindung aus **selbstgewonnenen Obststoffen und Beeren** iSd § 58 Abs. 1 Z 1 AlkStG 2022 hergestellt wird (Früchte heimischer Arten von Stein- und Kernobst, Beeren, die der Verfügungsberechtigte als Eigentümer, Pächter oder Nutznießer einer Liegenschaft geerntet hat).

Die Herstellung von steuerfreiem Hausbrand aus wild wachsenden Beeren und Wurzeln, Produkten, die bei der Verarbeitung anfallen, **Getreide**, Halmrüben sowie aus Obstwein, Wein und Most ist **nicht mehr möglich**.

Außerdem gilt seit 1. Jänner 2022, dass steuerfrei hergestellter Hausbrand nicht mehr entgeltlich an Dritte weitergegeben (verkauft) werden darf.

#### **Hausbrandregelung allgemein:**

Der Landwirt muss zumindest zu einem erheblichen Teil den Lebensunterhalt aus der Landwirtschaft bestreiten. Diese Voraussetzung kann entweder aus dem Familieneinkommen oder aus der Betriebsgröße abgeleitet werden.

#### **a) Familieneinkommen:**

Das Familieneinkommen setzt sich aus dem (geschätzten) land- und forstwirtschaftlichen Einkommen, den übrigen Bruttoeinnahmen des Abfindungsbrenners (z.B. aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit) und aus allfälligen sonstigen Familieneinkünften zusammen.

Unterliegt ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb der Pauschalierung, so können die Einkünfte eines Nebenerwerbslandwirtes für die Berechnung des Familieneinkommens mit 150 % des Einheitswertes der selbstbewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Betriebsflächen bemessen werden.

Der Lebensunterhalt wird dann zu einem "erheblichen Teil" aus der Land- und Forstwirtschaft bestritten, wenn der land- und forstwirtschaftliche Umsatz zumindest 20 % der gesamten Bruttoeinnahmen (z.B. Bezüge aus nichtselbständiger Tätigkeit) beträgt.

Beispiel:

Einheitswert der Land- und Forstwirtschaft: 6.535 €	
Geschätzte Einnahmen (150 % des Einheitswertes)	9.802,50 €
Übrige Bruttoeinnahmen:	
Hausvermietung	2.616 €
Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit	<u>14.534 €</u>
	<u>17.150,00 €</u>
	26.952,50 €

$$\frac{9.802,50 \text{ €} \times 100}{26.952,50 \text{ €}} = 36 \%$$

Die steuerfreie Hausbrandmenge steht zu, weil der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Umsätze über 20 % liegt.

**b) Betriebsgröße:**

Der Lebensunterhalt wird auch dann zu einem erheblichen Anteil aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bestritten, wenn das Ausmaß der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundfläche, die ein Nebenerwerbslandwirt bewirtschaftet, mindestens fünf ha oder bei Weinbau, Gartenbau oder Intensivobstbau ein ha beträgt.

**Hausbrandregelung für Bergbauern:**

Nebenerwerbslandwirte, die einen Bergbauernbetrieb ganzjährig bewirtschaften und gemeinsam mit ihrem Ehegatten bewohnen, bestreiten dann ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familie zu einem erheblichen Teil aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, wenn

- mindestens 1 VE (gem. § 30 Abs. 7 BewG, z.B. 1 Rind über 2 Jahre: 1 VE, ein Schaf über 1 Jahre: 0,15 VE) gehalten werden und
- die gemeinsamen Einkünfte des Landwirtes und Ehegatten 29.069 € brutto nicht übersteigen.

**2.12. Das 300 I A Brennrecht**

Brennberechtigte Landwirte, die bis zum 31. Dezember 1994 über ein 300 I A Brennrecht verfügt haben, dürfen auf dem im Eigentum stehenden einfachen Brenngerät auch weiterhin eine Erzeugungsmenge von 300 I A herstellen.

Das Wegbringen des einfachen Brenngerätes des 300 I Abfindungsberechtigten vom Aufbewahrungsort oder die Verwendung des Brenngerätes durch einen Dritten führt grundsätzlich zum Verlust des 300 I Abfindungsbrennrechtes.

Eine Ausnahme besteht nur, wenn das Brenngerät zum Zwecke einer Reparatur weggebracht wird.

Ebenso können Miteigentümer des einfachen Brenngerätes dieses von der Aufbewahrungsstelle wegbringen und damit Alkohol unter Abfindung herstellen, ohne dass das 300 I A Brennrecht verloren geht. Die Miteigentümerschaft ist nachzuweisen.

Wird der im Rahmen des 300 I A Abfindungsbrennrechtes hergestellte Alkohol entgegen den Verkaufsbeschränkungen beispielsweise an Gewerbebetriebe verkauft, so führt dies

zum Verlust des 300 l A Abfindungsbrennrechtes.

### **2.13. Überwachungsbuch**

Alle Abfindungsberechtigten haben ein Überwachungsbuch (Brennbuch, Maischebuch) zu führen. Darin sind unter anderem Art und Menge der zur Herstellung von Alkohol bestimmten alkoholbildenden Stoffe sowie die fortlaufend nummerierten Maischebehälter unverzüglich aufzuzeichnen. Wird kein Überwachungsbuch geführt oder werden die Eintragungen nicht vollständig gemacht, können finanzstrafrechtliche Konsequenzen drohen. Der Abfindungsberechtigte hat den Verlust des Überwachungsbuches beim Zollamt Österreich unverzüglich anzuzeigen.

### **2.14. Steuersätze**

Der Regelsatz beträgt 12 Euro je Liter Alkohol. Die Alkoholsteuer beträgt für das 100 und 300 Liter Kontingent 6,48 Euro je Liter Alkohol. Die in diesen Kontingenten enthaltene Hausbedarfsmenge ist generell von der Alkoholsteuer befreit.

Für die Zusatzmenge von 100 Liter Alkohol beträgt die Alkoholsteuer 10,80 Euro je Liter Alkohol.

### **2.15. Meldepflicht**

Wird eine zur Herstellung von Alkohol verwendete Vorrichtung mit einem Rauminhalt von mehr als zwei Litern erworben oder veräußert (z.B. Übergabe/Übernahme bzw. Verkauf/Kauf eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes), muss dies dem Zollamt Österreich innerhalb einer Woche (gerechnet vom Eintritt des anzuzeigenden Ereignisses) schriftlich angezeigt werden. Die Anzeige kann grundsätzlich formlos oder unter Verwendung eines Formblattes (siehe Änderungsanzeige im Anhang) erfolgen.

Der Erwerb eines Brenngerätes mit einem Rauminhalt unter zwei Liter ist als solcher nicht zu melden. Wird das Brenngerät jedoch zur Alkoholherstellung (und nicht zu Ausstellungszwecken) verwendet, muss um Zulassung beim Zollamt Österreich angesucht werden. Für den Brennvorgang ist eine Abfindungsanmeldung notwendig (siehe Punkt 2.8.).

### **2.16. Behörden**

Für den Vollzug des Alkoholsteuergesetzes (Abfindungsanmeldung, Gerätezulassung, Versteuerung, Überwachung usw.) ist das Zollamt Österreich zuständig.

### 3. Verschlussbrennereien mit eingeschränkter Anlagensicherung

Für Inhaber einer Verschlussbrennerei ("verschlussicher eingerichtete Herstellungsanlage", gewerbliche Betriebsbewilligung) mit einer Jahreserzeugung bis zu 400 Liter Alkohol gilt der ermäßigte Steuersatz von 6,48 Euro je l A.

In anderen Verschlussbrennereien gilt der Regelsteuersatz von 12 Euro je l A.

Die Verschlussbrennerei mit eingeschränkter Anlagensicherung stellt einen Mischtyp zwischen Abfindungs- und Verschlussbrennerei dar.

Zielgruppe sind vor allem jene Landwirte, die mit dem Abfindungsbrennrecht nicht das Auslangen finden und die aus verschiedenen Gründen keine Verschlussbrennerei einrichten können.

#### **Bedingungen für die Zulassung einer Brennerei mit eingeschränkter Anlagensicherung:**

- Die durchschnittliche Jahreserzeugungsmenge darf nicht mehr als 1000 l A betragen.
- Nach derzeitiger Verwaltungsübung ist ein formloser schriftlicher Antrag an das Zollamt Österreich zu richten, in dem um Zulassung als Verschlussbrennerei mit eingeschränkter Anlagensicherung gemäß § 28 Abs. 6 AlkStG 2022 ersucht wird.
- Der Inhaber der Brennerei hat sich dabei zu verpflichten, den hergestellten Alkohol in der Verschlussbrennerei bis zur nächsten Alkoholfeststellung durch das Zollamt Österreich aufzubewahren und vorzuführen.
- Der Inhaber eines 300 l A Abfindungsbrennrechts hat auf dieses schriftlich zu verzichten. Das Brennrecht kann nicht wieder erworben werden.
- Bauart und Ausstattung des Brenngerätes:  
Zugelassen sind nur Brenngeräte jüngster Bauart oder solche mit einem Füllraum von mindestens 80 Liter.  
Als Überwachungsgeräte müssen amtlich gesicherte Brändezähler und Durchflusszähler vorhanden sein. Die Überwachungsgeräte müssen für diesen Einsatzbereich geeignet (alkoholbeständig, lebensmitteltauglich, ...) aber nicht geeicht sein. Die Messgeräte müssen über eine Genauigkeit von besser als  $\pm 3\%$  des Anzeigenwertes verfügen und den Sicherheitsanforderungen entsprechen.
- Bei Störungen oder Defekten der Überwachungsgeräte ist unmittelbar das Zollamt Österreich zu verständigen.
- Aufzeichnungsverpflichtung:  
Der Verschlussbrenner ist zur Führung von Rohmaterialbestandslisten (Maische-Überwachungsbuch) verpflichtet.  
Aus dem Überwachungsbuch muss zu ersehen sein:
  - a) Art und Menge der zur Herstellung von Alkohol bestimmten Stoffe
  - b) die Behälter, in welchen sich diese Stoffe befinden
  - c) Art der Verfügung über die Stoffe (soweit nicht aus dem Betriebsbuch ersichtlich)

- Die Alkoholsteuer ist durch den Betriebsinhaber selber zu berechnen und beim zuständigen Zollamt bis zum 25. des auf das Verbringen der Destillate (Entstehen der Steuerschuld) folgenden Monats anzumelden. Die errechnete Steuerschuld ist bis zum 25. des zweitfolgenden Kalendermonats fällig (Beispiel: Das Destillat wird im August erzeugt und verbracht; die Alkoholsteuer ist bis spätestens 25. September anzumelden und wird bis zum 25. Oktober fällig).
- Bei einer Jahreserzeugung bis 400 l A und Entrichtung des begünstigten Steuersatzes von 6,48 € je l A besteht keine Möglichkeit der Aufnahme der Destillate in Alkohollager. **Seit 1. Jänner 2022** ist jedoch der Verkauf ins Steuerausland möglich, die Rücksprache mit dem Zollamt Österreich wird in diesem Zusammenhang empfohlen.

**Herausgeber:**

Landwirtschaftskammer Oberösterreich

Auf der Gugl 3, 4021 Linz

Rechtsabteilung: T +43 50 6902-1290

[rechtsabteilung@lk-ooe.at](mailto:rechtsabteilung@lk-ooe.at)

Bildnachweis: Dr. Karl Penninger

**Nachdruck, Kopieren und Vervielfältigung – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Herausgebers; ohne Gewähr, unter Ausschluss der Haftung. Alle Rechte vorbehalten.**